

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG) (BT-Drs. 20/3496)

12.10.2022

Mehr Kindergeld für alle statt Kinderfreibeträge für wenige – Kinderarmut bekämpfen

Kinder werden im geltenden Steuerrecht, je nach Einkommen der Eltern, unterschiedlich behandelt. Während einerseits ein einheitlich hohes Kindergeld ausbezahlt wird, können Eltern mit einem höheren Einkommen den für sie günstigeren Kinderfreibetrag geltend machen. Dieser bewirkt eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto größer ist der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil. Gleichzeitig reicht das geringere Kindergeld für viele Kinder nicht aus, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. In Deutschland leben 20 Prozent aller Kinder in Armut. Eine gerechtere Förderung von Kindern muss deshalb das Ziel sein.

So wird seit 2021 für das erste und zweite Kind ein Kindergeld von 2.628 Euro pro Kind und Jahr ausbezahlt. Dem stand im vergangenen Jahr eine steuerliche Entlastung von 3.717 Euro pro Kind bei denjenigen Steuerpflichtigen gegenüber, die den Spitzensteuersatz von 42 Prozent sowie weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag zahlten. Für Steuerpflichtige, die den Reichensteuersatz von 45 Prozent sowie den Solidaritätszuschlag zahlten, betrug die Entlastung sogar 3.982 Euro pro Jahr. Ein Kind, dessen Eltern entsprechend hohe Einkommen beziehen, wurde vom Staat also bisher schon mit bis zu 1.356 Euro mehr gefördert, als ein Kind dessen Eltern wegen ihres geringeren Einkommens nur Kindergeld und keine steuerliche Entlastung erhielten.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebung soll das Kindergeld jeweils für das erste, zweite und dritte Kind im kommenden Jahr auf insgesamt 2.844 Euro steigen. Die geplante rückwirkende Anhebung des Kinderfreibetrages in diesem Jahr wird bei den höchsten Einkommen (Zahler von Reichensteuer und Solidaritätszuschlag) zu einer steuerlichen Entlastung von insgesamt 4.058 Euro führen. Mit der abermaligen Erhöhung zum 01.01.2023 wird diese Entlastung in der Spitze auf 4.124 Euro steigen. Hinzu tritt, dass sich die Anhebung des Kinderfreibetrages auf alle Kinder der steuerpflichtigen Person bezieht. Kinderreiche Familien mit mehr als drei Kindern sollen für die weiteren Kinder jedoch weder in diesem noch im kommenden Jahr ein höheres Kindergeld erhalten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Ungleichbehandlung ab, weil es nicht nur dem Gleichheitssatz, sondern auch dem Sozialstaatsprinzip widerspricht, wenn die kindesbezogene Förderung reicher Eltern wesentlich höher ist als die ärmerer Eltern.

Hinzu tritt, dass am anderen Ende der Einkommensskala die Kinderarmut nicht aus dem Blick geraten darf. Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind. Ein Grund für die Armut der Eltern ist der große Niedriglohnsektor in Deutschland. Vielfach sind die Löhne zu niedrig, um davon den Lebensunterhalt von Eltern und Kindern bestreiten zu können, dies gilt insbesondere für Alleinerziehende. Ergänzende Hartz-IV-Leistungen oder der Kinderzuschlag sind nicht ausreichend existenzsichernd.

Der DGB fordert deshalb die Abschaffung des Kinderfreibetrages zu Gunsten eines für alle erhöhten Kindergeldes im Rahmen einer Kindergrundsicherung. Diese soll sich aus zwei Komponenten zusammensetzen: Zum einen aus einem Sockelbetrag, der dem Kindergeld entspricht und das alle Haushalte mit Kindern unabhängig von ihrem Einkommen erhalten. Schon vor dem aktuellen drastischen Anstieg der Lebenshaltungskosten und bereits für das laufende Jahr forderten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dessen Erhöhung auf je 240 Euro für das erste und zweite Kind sowie 246 Euro für das dritte und 271 Euro für jedes weitere Kind. Zum anderen ist die Ergänzung dieser Kindergrundsicherung durch einen einkommensabhängigen und nach dem Alter der Kinder gestaffelten Zusatzbetrag erforderlich, der die bisherigen ergänzenden Hartz-IV-Leistungen und den Kinderzuschlag ersetzt und armutsfest ausgestaltet ist.¹

¹ Das vollständige DGB-Konzept zur Kindergrundsicherung ist hier zu finden: <https://www.dgb.de/++co++0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cada/DGB-Konzept-Kindergrundsicherung.pdf>



Zur geplanten Veränderung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs

Wie die Gesetze zur Anhebung des Grundfreibetrags und zur Beseitigung der kalten Progression in den vorangegangenen Jahren auch, so soll auch das Inflationsausgleichsgesetz den Tarifverlauf der Einkommensteuer lediglich einer „Rechtsverschiebung“ unterziehen, während die Grenzsteuersätze an den einzelnen „Knickpunkten“ des Tarifs unverändert bleiben. Der einzige Unterschied zu den Veränderungen in den vorangegangenen Jahren besteht darin, dass der Punkt, ab dem jeder weitere Euro dem sogenannten Reichensteuersatz von 45 Prozent unterworfen wird, nicht verschoben wird. Letzteres bedeutet aber nicht, dass sehr hohe Einkommen keine Entlastung erfahren! Das bedeutet nur, dass die steuerliche Entlastung, die in absoluten Eurobeträgen umso höher ist, je höher das zu versteuernde Einkommen ist, ab einem gewissen Punkt nicht noch weiter zunimmt.

Nach den bereits am 10. August vom BMF veröffentlichten Entlastungsbeispielen soll so etwa die Entlastung gegenüber dem geltenden Steuerrecht bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro, 50.000 Euro und 80.000 Euro jeweils 172 Euro, 352 Euro und 479 Euro betragen (jeweils Einzelveranlagung im Jahre 2023). Wessen Einkommen noch höher ist, dessen Entlastung wird dann bei 479 Euro „gedeckt“ sein. Somit wird deutlich, dass der vorgesehene Ausgleich der sogenannten kalten Progression trotz einer gewissen Begrenzung für hohe und sehr hohe Einkommen nicht der allseits anerkannten Notwendigkeit gerecht wird, vor allem die besonders vom Preisanstieg betroffenen Haushalte von Menschen mit geringen und mittleren Einkommen zu entlasten.

Auch deshalb halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Umsetzung ihres Vorschlages für einen gerechteren Einkommensteuertarif weiterhin für dringlich geboten. Dieser sieht vor, den Grundfreibetrag auf 12.800 Euro zu erhöhen. Schon dadurch werden die meisten bisher in der ersten, besonders steilen, Progressionszone erfassten Einkommen steuerfrei gestellt. Beginnend mit einem Eingangsteuersatz von 22 Prozent verläuft die erste Progressionszone linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz, der auf 49 Prozent angehoben wird, aber künftig erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 76.800 Euro greift. Wie bisher sollte der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozentpunkte über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer soll aber künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 130.000 Euro greifen.

Nach diesem Tarif würde die Entlastung für die beiden ersten o. g. Jahreseinkommen rund 640 bzw. rund 780 Euro betragen. Ein zu versteuerndes Einkommen von 80.000 Euro würde im Wesentlichen keine Be- oder Entlastung erfahren. Einkommen, die darüber



liegen, würden sukzessive stärker als heute belastet werden. Auf ein zu versteuerndes Einkommen von 150.000 Euro wären dann rund 5.500 Euro mehr Steuern als heute fällig.